

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 02. Februar 2021

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet die Gesetzesänderung des Art. 8 des UWG im Sinne der Umsetzung der Motion 16.3902 „Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie“ von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016. Für Beherbergungsunternehmen ist der Anschluss an Online-Buchungsplattformen enorm wichtig. Laut einer Studie von ECOPLAN (2020) werden mittlerweile fast 30 % aller Buchungen von Schweizer Hotels über Onlineanbieter getätigt. Ausserdem profitieren solche Plattformen überproportional vom generellen Trend hin zu Online-Buchungen – seit 2013 hat sich ihr Marktanteil um mehr als 40 % gesteigert. Online-Buchungsplattformen haben sich also als Bindeglied zwischen dem Unternehmen und dem Konsumenten etabliert. GastroSuisse anerkennt die Wichtigkeit solcher Online-Plattformen für die Schweizer Beherbergungsbetriebe. Digitalisierung und Innovation sind wichtige Grundpfeiler für die Entwicklung des Tourismus in der Schweiz. Entsprechend gilt es den Stellenwert von Online-Buchungsplattformen auch zu würdigen. Nichtsdestotrotz anerkennt der Branchenverband einen gesetzlichen Handlungsbedarf, damit die Zusammenarbeit zwischen Beherbergungsunternehmen und Online-Plattformen nicht durch unausgewogene Machtverhältnisse behindert wird.

II. Preisparitätsklauseln

Bereits im Oktober 2015 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Verwendung von „weiten“ Preisparitätsklauseln als Verstoß gegen das Kartellgesetz (KG) beurteilt. Somit wurde bereits in einem ersten Schritt verhindert, dass sich ein Beherbergungsunternehmen vertraglich verpflichten muss, auf keinem anderen Vertriebskanal tiefere Preise anzubieten als auf der jeweiligen Online-Plattform.

Folgerichtig würde nun die Änderung des Bundesgesetzes auch „enge“ Preisparitätsklauseln verbieten. Diese hebt jegliche Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattformen zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen auf, welche es einem Beherbergungsbetrieb verbieten auf seiner eigenen Internetseite einen Preis anzubieten, der den Preis der Online-Plattform unterbietet. Durch diese Änderung wird der Direktvertrieb von Beherbergungsunternehmen über die hoteleigenen Webseiten gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt. Online-Buchungsplattformen bleiben trotz Verbot enger Preisparitätsklauseln für die Beherbergungsbetriebe weiterhin ein wichtiger Vertriebskanal. Das Verbot reduziert jedoch das Abhängigkeitsverhältnis und fördert den Wettbewerb. In diesem Sinn unterstützt GastroSuisse die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes.

III. Beschränkung der Preissetzung

GastroSuisse setzt sich jedoch für eine vollumfängliche Lösungen bei der Behebung von Paritätsklauseln ein. Während die Auswirkung von Preisparitätsklauseln auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsunternehmen bereits thematisiert wurde, werden weitere nicht preisrelevante Faktoren nicht in der Änderung miteinbezogen.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Dabei handelt es sich um folgende zwei Faktoren:

1. **Verfügbarkeitsklauseln:** Diese beziehen sich darauf, inwieweit sich die Art und die Anzahl der auf anderen Absatzkanälen angebotenen Zimmern vom Angebot auf der Online-Buchungsplattform unterscheiden darf.
2. **Konditionenparitätsklauseln:** Diese beziehen sich auf die Egalität des Angebots zwischen Buchungsplattformen und anderen Kanälen in weiteren Aspekten. Unter diesen Sammelbegriffen fallen oftmals weitere vertragliche Aspekte wie Stornierungsbedingungen, aber auch inbegriffene Zusatzleistungen wie Frühstück, WLAN oder Rabattgutscheine für die örtlichen Bergbahnen.

Wenn mit der Gesetzesänderung eine Stärkung der Beherbergungsbetriebe im Wettbewerb bezweckt wird, so müssen oben genannte Klauseln zwingend miteinbezogen werden. Angebote von Beherbergungsunternehmen basieren nicht nur auf preislichen Auslegungen der Zimmertarife, sondern eben auch auf weiteren nicht preislichen Faktoren. Durch ein vollumfängliches Verbot aller Paritätsklauseln soll den Online-Betriebsplattformen die Möglichkeit verwehrt werden, Preisparitätsklauseln durch Verfügbarkeits- und Konditionenparitätsklauseln zu ersetzen.

IV. Internationaler Vergleich

Im Vergleich zu seinen Nachbarländern hat die Schweiz die Gefahren solcher Paritätsklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattformen spät erkannt. Entsprechend verfügen Schweizer Beherbergungsunternehmen aus formaler Sicht über einen eingeschränkteren Spielraum bei der Gestaltung ihres Angebotes auf der eigenen Webseite als die umliegende europäische Konkurrenz. Dies impliziert einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, welchen es durch die Annahme der Gesetzesänderung und Berücksichtigung der oben erwähnten Problembereiche schnellst möglichst aufzuheben gilt.

Schliesslich appelliert GastroSuisse an den Bund, dem Parlament eine griffige, lückenlose Gesetzesänderung vorzulegen. Wie Entwicklungen aus Ländern, wo Paritätsklauseln bereits verboten sind, zeigen, lässt sich ein Trend der Online-Plattformen zu sogenannten indirekten Disziplinierungen erkennen. Wenn ein Beherbergungsunternehmen seine Preise nicht denjenigen der Online-Plattformen anpasst, wird dieses durch wettbewerbsbenachteiligende Massnahmen, wie Rankingherabstufungen, bestraft. GastroSuisse nimmt zu entsprechenden Vorwürfen ausländischer Branchenverbände nicht im Detail Stellung, aber sollte sich diese Vorwürfe indirekter Disziplinierungen bewahrheiten, dann empfinden wir solche Handlungen als befremdend und für volkswirtschaftlich schädlich. Dagegen gilt es sich zu schützen. GastroSuisse schlägt dementsprechend folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf vor:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungs~~ Paritätsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben:

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ~~welche die Preissetzung von Beherbergungsbetriebe durch Preisbindungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln, einschränken.~~ die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe schwächen:

- durch Preisbindungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln.
- durch Verfügbarkeitsklauseln.
- durch Konditionenparitätsklauseln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch